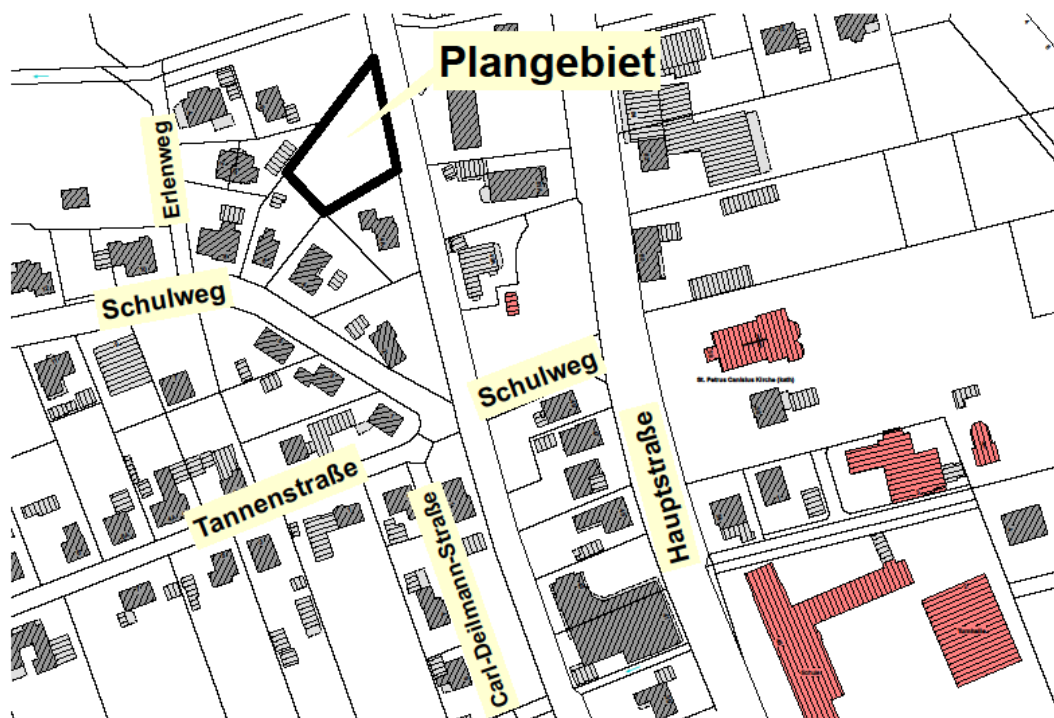


Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 41 in Sedelsberg (Schulweg/ Tannenstraße/ Moorgutsweg), 7. Änderung

Der Rat der Gemeinde Saterland hat in seiner Sitzung am 16.12.2019 den Bebauungsplan Nr. 41 in Sedelsberg, 7. Änderung, als Satzung sowie die Begründung beschlossen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus der nachfolgenden Planzeichnung ersichtlich:



Mit der ortsüblichen Veröffentlichung dieser Bekanntmachung wird die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 41 rechtsverbindlich.

Mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 41, 7. Änderung, treten die entgegenstehenden Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 41 außer Kraft.

Der Bebauungsplan mit der Begründung kann gemäß § 10 BauGB im Rathaus der Gemeinde Saterland, Ramsloh, Hauptstraße 507, 26683 Saterland, Zimmer E. 20, während der Dienststunden (montags bis freitags von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr, montags

und dienstags von 14:00 Uhr bis 15:30 Uhr und donnerstags von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

Gemäß § 215 BauGB werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs.1 Sätze Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,
4. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Verletzung der Vorschrift über die Aufstellung von Bebauungsplänen im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Saterland, 05.03.2020

Otto